



**Satzung zur Verwendung von Studienzuschüssen
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm**

vom 17. Januar 2014

Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, Ifd. Nr. 01

geändert durch Satzungen vom

09. April 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014 Ifd. Nr. 23)

29. Juni 2015 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2015 Ifd. Nr. 13)

23. Juli 2018 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018 Ifd. Nr. 12)

In der konsolidierten - nicht amtlichen Fassung - der dritten Änderungssatzung vom 23. Juli 2018.
Rechtsänderungen, die am 01. August 2018 in Kraft treten, erscheinen hervorgehoben "blau".

Auf Grund von Art. 5a Abs. 4 S. 2, 13 Abs. 1 S. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07.05.2013 (GVBL 252), erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studienzuschüsse

¹Als Ausgleich zum Wegfall der Studienbeiträge erhält die Hochschule ab dem 01. Oktober 2013 zur Verbesserung der Studienbedingungen Studienzuschüsse. ²Die staatlichen Studienzuschüsse sind zweckgebunden und dienen ausschließlich zur Verbesserung der Studienbedingungen, insbesondere der

- Verbesserung der Lehre,
- Verbesserung des Studierendenservices und
- Verbesserung der Infrastruktur.

§ 2

Verwendung

- (1) ¹Von den eingehenden Mitteln wird vorweg eine nach Abs. 3 auf Vorschlag des Sachverständigenausschusses für Haushalts-, Raum- und Bauangelegenheiten (SVA HRB) jährlich vorab beschlossene Summe abgezogen, um im Rahmen der Zweckbindung Sonderbedarfe aus Fakultäten beziehungsweise der Hochschulverwaltung zu decken. ²In diese Sondermittel fallen auch diejenigen Restmittel, die am Jahresende 15% des gesamten zugewiesenen Betrags übersteigen.
- (2) Im Rahmen der Zweckbindung werden von den nach Anwendung des Abs.1 verbleibenden Mitteln in der Regel 20 von Hundert für zentrale Maßnahmen in Form der Verbesserung der Infrastruktur verwendet.
- (3) ¹Über die Verwendung der in Abs. 1 und 2 bezeichneten Mittel berät ein Gremium, das aus der Kanzlerin oder dem Kanzler, einer oder einem vom Senat aus seinen Reihen bestellten Vertreterin oder Vertreter der Professorinnen und Professoren der Hochschule sowie aus zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Studierenden, die auf Vorschlag des Studierendenparlaments vom Senat bestellt werden, besteht, unter Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze. ²Die Amtszeit der oder des vom Senat aus seinen Reihen bestellten Vertreterin oder Vertreters der Professorinnen und Professoren der Hochschule sowie der zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden richtet sich nach der Amtszeit des jeweils amtierenden Senats. ³Scheidet ein in Satz 2 genanntes Mitglied vorzeitig aus dem Amt aus, wird für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds ein neues Mitglied vom Senat in dessen nächster auf das Ausscheiden folgenden Gremiensitzung bestellt. ⁴Das neu zu bestellende Mitglied soll derselben Mitgliedsgruppe im Sinne des Art. 17 Abs. 2 S. 1 BayHSchG angehören wie das ausscheidende Mitglied. ⁵Nach Beratung in dem in Satz 1 bezeichneten Gremium entscheiden die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule und ein weiteres von der Hochschulleitung bestimmtes Mitglied der Hochschulleitung über die Verwendung der Mittel gemeinsam mit den zwei in Satz 1 bezeichneten Vertreterinnen oder Vertretern der Studierenden unmittelbar nach Zuweisung der Studienzuschüsse für das kommende Haushaltsjahr. ⁶Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag. ⁷Hinsichtlich dieses in Satz 5 für die Entscheidung bestimmten Gremiums finden die Sätze 2, 3 und 4 entsprechende Anwendung. ⁸Aus den Mitteln können befristete oder auf Dauer angelegte Verpflichtungen eingegangen werden, die dem Ziel des § 1 dienen. ⁹Dabei sollen auf Dauer bestehende Aufgaben in der Regel durch unbefristet beschäftigtes Personal wahrgenommen werden. ¹⁰Zur Sicherstellung einer Verbesserung der Studienbedingungen in allen Studienbereichen der Hochschule sollen bei der hochschulinternen Verteilung der Studienzuschüsse die jeweiligen Studierendenzahlen und der fachliche Bedarf berücksichtigt werden.
- (4) ¹Die nach Anwendung der Absätze 1 bis 3 verbleibenden Mittel werden auf die einzelnen Fakultäten der Hochschule verteilt. ²Ab dem Haushaltsjahr 2014 erfolgt die Verteilung dieser Mittel auf die einzelnen Fakultäten der Hochschule zu 70 vom Hundert der Mittel nach Kopffzahlschlüssel auf der Basis des vergangenen Studienjahres und zu 30 vom Hundert der Mittel nach einem von der Hochschulleitung zu bestimmenden Faktor, der jährlich von der Hochschulleitung überprüft und gegebenenfalls in angemessener Weise angepasst wird. ³Über die fakultätsinterne Verwendung der gemäß Satz 2 den einzelnen Fakultäten zugewiesenen Studienzuschüsse entscheidet unmittelbar nach deren Zuweisung für das jeweils kommende Haushaltsjahr für jede Fakultät ein Gremium, das sich zusammensetzt aus
 1. der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät,
 2. mindestens einem weiteren vom Fakultätsrat bestellten Mitglied aus den Reihen der Professorinnen und Professoren der Fakultät, sowie
 3. den Vertreterinnen oder Vertretern der Studierenden, deren Anzahl der Anzahl der sich nach den Ziffern 1. und 2. zu bestimmenden Mitgliedern in dem Gremium entspricht, und die aus ihrer Mitte von den Mitgliedern der Fachschaftsvertretung der Fakultät bestellt werden.⁴Gibt es weniger Mitglieder in der Fachschaftsvertretung einer Fakultät, als gemäß Satz 3 Ziffer 3. Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden in das Gremium entsendet werden können, so

bestimmen die Mitglieder der Fachschaftsvertretung der Fakultät die weiteren Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden aus den Reihen der Studierenden der Fakultät. ⁵Die Hinzuziehung weiterer Personen, auch mit nur beratender Stimme, ist nicht gestattet. ⁶Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Dekanin oder des Dekans den Ausschlag. ⁷Bei der internen Mittelverteilung sind die gesetzlichen Zweckbindungen zu berücksichtigen.

- (5) ¹Die Fakultäten erstellen Wirtschaftspläne nach den gesetzlichen Zweckbindungen der Studienzuschüsse ²Die Fakultäten legen der Hochschulleitung jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres über die Mittelverwendung im vorausgegangenen Studienjahr Rechnung. ³Hierzu ist zum Ende des Kalenderjahres ein Plan-Ist-Vergleich der Wirtschaftspläne vorzunehmen.
- (6) Die Regelung des Abs. 1 zur Bildung von Sondermitteln wird aufgrund einer Empfehlung des SVA HRB nach zwei Jahren durch das Gremium zur Verwendung der Studienzuschüsse evaluiert.

§ 3

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft.
- (2) ¹Die Satzung zur Erhebung und Verwendung von Studienbeiträgen an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 09. August 2010 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010, lfd. Nr. 17; www.th-nuernberg.de) tritt mit Ablauf des 30. September 2013 außer Kraft. ²Für Studienbeiträge, die im Zeitraum bis einschließlich des Sommersemesters 2013 eingenommen wurden, gelten vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen die vor Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Bestimmungen weiter.
- ³Eine Rückerstattung von Studienbeiträgen gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 Ziffern 2, 4 und 5 der Satzung zur Erhebung und Verwendung von Studienbeiträgen an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 09. August 2010 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010, lfd. Nr. 17; www.th-nuernberg.de) ist ausschließlich für Studierende möglich, welche ihr Studium vor dem 01. Oktober 2013 abgeschlossen haben.
- ⁴Abweichend von Satz 1 ist eine Rückerstattung von Studienbeiträgen gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 3 der Satzung zur Erhebung und Verwendung von Studienbeiträgen an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 09. August 2010 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010, lfd. Nr. 17; www.th-nuernberg.de) letztmalig für Studierende möglich, welche ihr Studium vor dem 01. Oktober 2015 abgeschlossen haben. ⁵Ein erforderlicher Antrag auf Rückerstattung ist von den Studierenden nach erfolgreicher Abschlussprüfung bis spätestens zum 15. November 2015 zu stellen; anderenfalls entfällt ein Anspruch auf Rückerstattung.
- ⁶Wenn und soweit eine Antragsstellung und Rückerstattung von Studienbeiträgen gemäß der vorstehenden Bestimmungen auch über den 30.09.2013 hinaus zulässig ist, finden § 8 Abs. 5 und 7 der Satzung zur Erhebung und Verwendung von Studienbeiträgen an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 09. August 2010 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010, lfd. Nr. 17; www.th-nuernberg.de) entsprechende Anwendung.“

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 17. Dezember 2013 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 17. Januar 2014.

Nürnberg, 17. Januar 2014

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, lfd. Nr. 01, www.th-nuernberg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 20. Januar 2014 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.